

25 C 288/12

Ausfertigung

Verkündet durch Zustellung am:



Amtsgericht Oldenburg in Holstein

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Ochsendorf & Coll.
Grelckstraße 36, 22529 Hamburg
AZ: 22035/11GS

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Oldenburg i.H.
durch den Richter am Amtsgericht Petit
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO
auf die bis zum 21.1.2013 eingereichten Schriftsätze
für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte zu 2. wird verurteilt an den Kläger als Gesamtschuldner mit dem Beklagten zu 1.) 431,68 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.12.2011 aus 431,68 EUR zu zahlen.
2. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Oldenburg i.H. vom 31.08.2012 wird aufrecht erhalten, soweit der Beklagte zu 1. darin zur - gesamtschuldnerischen - Zahlung von 431,68 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.12.2011 aus 431,68 EUR verurteilt wurde.
3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger weitere 43,32 EUR vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zzgl Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf einen Betrag von 402,82 EUR vom 30. Dezember 2011 bis zum 24.09.2012 und auf einen Betrag von 43,32 seit dem 25.09.2012 zu zahlen. Die Beklagten werden weiter verurteilt, an den Kläger 7,50 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.11.2012 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage im Übrigen abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 515,22 EUR festgesetzt.

Entscheidungsgründe:

(unter Verzicht auf den Tatbestand gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO)

I.

Streitgegenständlich sind zuletzt noch die folgenden Positionen:

515,22 EUR	Mietwagenkosten (zzgl. Zinsen hierauf) bzw. <i>Hilfsantrag vom 04.10.2012</i>
43,32 EUR	Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten (zzgl. Zinsen auf 402,82 EUR bzw. 43,32 EUR) bzw. <i>Hilfsantrag vom 04.10.2012</i>
7,50 EUR	Kosten der Meldeauskunft (zzgl. Zinsen hierauf)

Der mit Klageschrift vom 28.03.2012 erhobene Antrag zu 3. wurde im weiteren Verlauf fallengelassen. Hinsichtlich vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 359,50 wurde der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt. Insoweit ist nur noch über die Kosten nach § 91 a ZPO zu entscheiden.

II.

Die Klage ist hinsichtlich des noch rechtshängigen Teils zulässig und überwiegend begründet.

1.

Der Kläger kann von den Beklagten Bezahlung der noch ausstehenden Kosten verlangen wie folgt verlangen: Mietwagenkosten: 376,69 EUR. Reinigungskosten: 24,99 EUR. Kostenpauschale 30 EUR. Rechtsanwaltskosten bzgl der Deckungszusage i.H.v. 83,54 können hingegen nicht geltend gemacht werden (Gesamt: 431,68 EUR). Im Einzelnen:

a.

Mietwagenkosten kann der Kläger in Höhe von 376,69 EUR verlangen. Die erstattungsfähigen Grundmietkosten schätzt das Gericht auf insgesamt 702,75 € brutto. Hiervon sind die bereits gezahlten 326,06 EUR abzuziehen, so dass 376,69 EUR verbleiben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 13. 6. 2006 - VI ZR 161/05 = NJW 2006, 2621 m. w. N.), der sich das Gericht anschließt, kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. von dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst vornimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Auf die jüngsten Entwicklungen zur Pflicht des Geschädigten zur Schadensgeringhaltung in den Fällen, in denen ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif angemietet wird, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, braucht dabei vorliegend nicht eingegangen werden. Die Klägerin hat vorliegend unstreitig nicht nach gegenüber dem üblichen Tarif abweichenden Unfallersatztarif abgerechnet.

Im Hinblick auf die Höhe des danach vorliegend erstattungsfähigen Normaltarifs begegnet es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich keinen Bedenken, wenn der Tatrichter diese gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des gewichteten Mittels (sog. Modus) des Schwacke-Mietpreisspiegels ermittelt (vgl. z.B. BGH, Versäumnisurteil vom 4. 7. 2006 - VI ZR 237/05 = NJW 2006, 2693 ff.; BGH, Urteil vom 30. 1. 2007 - VI ZR 99/06 = NJW 2007, 1124 ff.). Das Gericht legt dabei für das vorliegende Verfahren die Schwacke-Liste 2011 zugrunde. Da diese eine engere zeitliche Nähe zum konkreten Anmietzeitraum (12.12.2011 bis 16.12.2011) aufweist, ist sie im Verhältnis zur Schwacke-Liste 2012 für eine Schadensschätzung besser geeignet.

Soweit die Beklagten die Geeignetheit der Schwackeliste in Frage gestellt hat, steht dies deren Anwendung im Streitfalle nicht entgegen. Zwar darf die Schadenshöhe, wie der Bundesgerichtshof zutreffend ausgeführt hat (BGH, Urteil vom 11. 3. 2008, Az.: VI ZR 164/07 = SVR 2008 Heft 6, S. 217), nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden.

Doch ist es nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzgrundlage sich auf den konkret zu entscheidenden Fall auswirken (BGH, a. a. O.). Diesen Anforderungen genügt der Beklagtenvortrag nicht. Soweit die Beklagte pauschal strukturelle Schwächen bei der der Schwackeliste zugrunde liegenden Ermittlung der Mietpreishöhe rügt, bedarf dies keiner näheren Erörterung. Ein Bezug zur *konkreten* Schadensschätzung fehlt hier zur Gänze. Des Weiteren kann die Erforderlichkeit des vorstehenden Betrages auch nicht durch Vorlage des Internetangebots (Anlage B1, Bl. 71 d.A.) in Frage gezogen werden. Dies ergibt sich schon daraus, dass das fragliche Angebot aus einem anderen Zeitraum stammt als dem streitgegenständlichen (Angebot: September 2012 - Mietzeitraum: Dezember 2011). Angesichts der allgemein bekannten Variabilität insbesondere von Internetangeboten vermag das Angebot die Schätzgrundlage nicht in Frage zu stellen. Es stellt schon im Hinblick auf den erheblich unterschiedlichen Zeitraum keinen hinreichend Vortrag dar, der konkrete Zweifel an der Anwendbarkeit der Schätzgrundlage im konkreten Einzelfall begründet.

Zuletzt kann die Erforderlichkeit des vorstehenden Betrages kann auch nicht unter Hinweis auf eine Pflicht des Klägers in Frage gezogen werden, Vergleichsangebote einzuholen. Nach der hierzu entwickelten Rechtsprechung insbesondere auch des BGH folgt, dass eine solche Pflicht grundsätzlich nur dann entsteht, wenn der Verletzte einen Ersatzwagen nach einem besonderen Unfalltarif anmietet und dieser Tarif nicht durch entsprechenden unfallbedingten Mehraufwand betriebswirtschaftlich gerechtfertigt scheint. Nur wenn insoweit Anlass besteht, die Erstattungsfähigkeit des Unfallsatztarifs in Frage zu stellen, besteht die Pflicht, sich auf dem Markt nach günstigeren Tarifen zu erkundigen (vgl. etwa BGH, NJW 2006, 360, 361 = NZV 2006, 139; Wagner, NJW 2006, 2289, 2290). Das ist hier nicht der Fall. Weder hat der Kläger nach einem auffällig hohem Unfallsatztarif angemietet noch bestanden anderweitige Anhaltspunkte dafür, dass zu einem auffällig überhöhten Tarif abgerechnet werden sollte.

Auch die Kosten für die Winterreifen sind im Rahmen der hier streitgegenständlichen Kostenposition erstattungsfähig. Den Autovermieter trifft die Pflicht, den Kunden ein verkehrssicheres Auto zur Verfügung zu stellen, zu welchem im Dezember auch in Schleswig-Holstein Winterbereifung gehört. Es kann auch nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Kosten für die Ausstattung mit Winterreifen als Preisbestandteil des Normaltarifs anzusehen sind. Vielmehr ist es Sache des Autovermieters und liegt in seinem kalkulatorischen Ermessen, ob er die durch die Vorhaltung von Winterreifen begründeten Mehrkosten bei der Preisgestaltung als Preisbestandteil des Normaltarifs berücksichtigt oder - wie vorliegend - diese als eigene Position in Rechnung stellt, wenn sie - wie unstreitig hier - tatsächlich in Anspruch genommen worden sind.

Einen Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen nimmt das Gericht im Rahmen von § 287 ZPO nicht vor. Bei der unstreitig geringen zurückgelegten Fahrtstrecke von 142 km ist die Annahme eines derartigen Abzuges ersichtlich fernliegend da die geringere Abnutzung offensichtlich nicht messbar ist und keinerlei praktische Auswirkungen zeigen kann.

b.

Der Kläger hat des weiteren Anspruch auf die eingeklagten Reinigungskosten in der geltend gemachten Höhe. Den Ausführungen des Klägers in der Klageschrift vom 28.03.2012 ist insoweit nichts hinzuzufügen. Soweit die Beklagten demgegenüber Erfüllung einwendet, ist dieser Vortrag unsubstantiiert. Soweit ersichtlich sind die unstreitig entstandenen Reinigungskosten gerade nicht über die Reparaturkosten abgerechnet worden, so dass nicht nachzuvollziehen ist, wie die Beklagten diese Kostenposition bereits beglichen haben wollen.

c.

Der Klägerseite steht nach stetiger Rechtsprechung des weiteren eine Kostenpauschale zu. Dessen Höhe schätzt das Gericht nach § 287 ZPO auf jedenfalls bis zu 30 EUR.

d.

Die Kosten der Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe zur Einholung der Deckungszusage sind nicht zu ersetzen. Dem Leitsatz des BGH aus der Entscheidung VI ZR 274/10 vom 13. 12. 2011 - ist insoweit nichts hinzuzufügen: *„Zu einer einfachen Anfrage zur Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung unter Beifügung des vom Anwalt gefertigten Klageentwurfs ist grundsätzlich auch der Geschädigte in der Lage.“* Anhaltspunkte, weshalb dies hier nicht greifen sollte, sind nicht ersichtlich. Falls nach einer selbst getätigten Anfrage Nachfragen eintreten sollten, die Anlass zu anwaltlicher Rücksprache bieten, kann immer noch ein Rechtsanwalt mandatiert werden. Anlass, dies schon - wie hier - im Vorwege zu tun, besteht nicht.

2.

Des weiteren kann der Kläger die geltend gemachten Kosten bzgl. der Meldeauskunft und die geltend gemachten vorprozessualen Rechtsanwaltskosten in Höhe von noch offenen 43,32 EUR geltend machen. Die geringfügige Zuvielforderung in Höhe der Rechtsanwaltsgebühr bzgl. der Deckungszusage ändert hieran nichts, da insoweit kein Gebührensprung ausgelöst wurde. Der Kläger ist insoweit infolge unstreitiger Abtretung auch weiterhin aktivlegitimiert.

3.

Der Zinsanspruch folgt zuletzt aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 2, 288 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91a, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Dabei ist im Rahmen von § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der Kostenentscheidung - anders als hinsichtlich des Streitwertes - von einem fiktiven Streitwert einschließlich der Nebenforderungen auszugehen ist, so dass insoweit die Zuvielforderung noch als geringfügig einzustufen war.

IV.

Die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Marc Petit

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:



Schambach, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

